

# Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Pontresina (GBüG)

Von der Bürgerversammlung angenommen am 29. August 2006

---

## Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz<sup>1</sup>.

Gegenstand  
des Gesetzes

## Artikel 2

Das Bürgerrecht der Gemeinde Pontresina kann Personen mit Wohnsitz in Pontresina erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während drei Jahren ununterbrochen in Pontresina gewohnt haben.

Einbürgerungs-  
voraussetzungen

## Artikel 3

<sup>1</sup> Die vom Bürgerrat einzusetzende Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor.

Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Sie lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV<sup>2</sup> geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

<sup>3</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid<sup>3</sup> über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

<sup>4</sup> Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton<sup>4</sup>, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

---

<sup>1</sup> Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (KBüG; BR 130.100)

<sup>2</sup> Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BGüV; BR 130.110)

<sup>3</sup> Art. 4 und 17 KBüV

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerischer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG 41; SR 141.0)